



Ansprechpartner/in Nils-Holger Schäfer  
Telefon 02351/1539 22  
Telefax 02351/1539 85  
E-Mail Nils-Holger.Schaefer@wald-und-holz.nrw.de

Datum 22.11.2019  
Aktenzeichen (bei Rückfragen bitte angeben!)  
300-11-04.145

---

## Öffentliche Bekanntmachung

**Allgemeine Vorprüfung mit dem Ergebnis, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.**

Der nachstehend aufgeführte Antrag zur Neuanlage von Wald (Erstaufforstung) ist dem Regionalforstamt Märkisches Sauerland zur Genehmigung vorgelegt worden:

### Antrag auf Neuanlage von Wald (Erstaufforstung)

**in der Gemeinde: Menden**

**Gemarkung: Lendringsen**

**zur Änderung der Nutzungsart in Wald**

**mit einer Größe von: 0,4916 ha**

### Betroffen hiervon ist folgendes Grundstück

**Flur/e: 6**

**Flurstück/e: 599**

Dieses Vorhaben fällt unter die im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Anlage 1 unter Nr. 17.1 als „Erstaufforstung“ bezeichneten Vorhaben.

Gemäß § 7 des UVPG, ist in einer standortbezogenen bzw. allgemeinen Vorprüfung zu prüfen, ob die Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 6 bis 14 UVPG unterzogen werden müssen.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen zu diesem Vorhaben einschließlich der geeigneten Angaben des Vorhabenträgers gemäß § 7 Abs. 4 des UVPG wurde entschieden, dass für das o. g. Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Größe, Merkmale und Wirkfaktoren der Maßnahme nicht zu erwarten sind.

Die wesentlichen Gründe für das Bestehen / Nicht-Bestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 UVPG, mit Bezug auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3, sind der nachstehenden Gesamteinschätzung zur allgemeinen Vorprüfung zu entnehmen:

Die Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 des UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag

gez.

Schäfer, FOI